

**Verordnung  
über den geschützten Landschaftsbestandteil  
"Untere Au" im Gebiet der Stadt Bayreuth**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 2 S. 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG - vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) i. V. m. Art. 12 Abs. 1, Art. 31 Abs. 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 S. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG - vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2013 (GVBl. S. 174), erlässt die Stadt Bayreuth folgende Verordnung:

**§ 1  
Schutzgegenstand**

(1) Die westlich des Ortsteils Wendelhöfen und nördlich des Roten Mains auf Höhe der Kläranlage im Stadtgebiet Bayreuth liegende Wiesenfläche wird unter der Bezeichnung "Untere Au" als Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) <sup>1</sup>Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von insgesamt 7,34 ha. <sup>2</sup>Er umfasst die Grundstücke Fl. Nr. 3920, 3921, 3922, 3922/2, 3923, 3923/2, 3945, 3946 und eine Teilfläche von Fl.Nr. 3924, jeweils Gemarkung Bayreuth.

(3) <sup>1</sup>Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte im Maßstab 1:5000 eingetragen, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 2  
Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist die dauerhafte Sicherung und Erhaltung eines wertvollen Feuchtgebietslebensraums mit seiner Tier- und Pflanzenwelt.

**§ 3  
Verbote**

(1) Es ist verboten, im geschützten Landschaftsbestandteil ohne Befreiung (§ 5) Maßnahmen vorzunehmen, die den geschützten Landschaftsbestandteil zerstören oder verändern beziehungsweise zu einer Zerstörung oder Veränderung führen können.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn hierfür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. das Wasserregime wesentlich zu ändern, unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, neue Gewässer anzulegen oder das Grünland neu zu entwässern,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen zu entnehmen, zu beschädigen, auszugraben, auszureißen oder mitzunehmen,
7. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern, insbesondere Grünland umzubrechen,
8. Grünland mit Ausnahme von Festmist zu düngen, oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
9. Grünland vor dem 15. Juni eines jeden Jahres zu mähen und den ersten Grünschnitt nicht als Heumahd zu nutzen,
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Baum- oder Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
12. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern oder das Gelände zu verunreinigen,
13. zu zelten, zelten zu lassen oder zu lagern,
14. Feuer anzumachen,
15. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu ändern,
16. mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen, sofern dies nicht im Rahmen der nach § 4 zugelassenen Maßnahmen notwendig ist,
17. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde nach § 4 Nr. 1 dieser Verordnung,
18. das Gebiet außerhalb der markierten Wege in der Zeit vom 01. März bis 15. Juni zu betreten oder mit Fahrrädern zu befahren; dies gilt nicht für die Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte.

#### **§ 4 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes; verboten ist jedoch die Anlage von Wildfütterungen und Wildäckern,

2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung als Mähwiese im bisherigen Umfang; es gelten aber § 3 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 7 bis 9,
3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlichen und von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Pflegemaßnahmen,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteils hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
5. der Betrieb und die ordnungsgemäße Erhaltung bestehender Energieversorgungsanlagen, insbesondere alle Maßnahmen zur Bestands- und Betriebssicherheit der vorhandenen Hochspannungsfreileitungen wie Korrosionsschutzarbeiten, Erneuerungen, Verstärkungen oder durch Dritte veranlasste Umbauten auf gleicher Trasse,
6. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

## § 5 Befreiungen

(1) <sup>1</sup>Von den Verboten des § 3 Abs. 1 kann im Einzelfall auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) <sup>1</sup>Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) <sup>1</sup>Für die Erteilung einer Befreiung ist die Stadt Bayreuth - Untere Naturschutzbehörde - zuständig.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) <sup>1</sup>Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 17 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2)<sup>1</sup>Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer dem Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 18 vorsätzlich zuwiderhandelt.

<sup>2</sup>Nach Art. 57 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer in diesem Fall fahrlässig handelt.

(3)<sup>1</sup>Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit einer Befreiung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene, vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage nicht erfüllt.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, den 30. April 2014  
**Stadt Bayreuth**

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

Anlage



